

Magistrat der Stadt Taunusstein
Fachbereich Verwaltungssteuerung
Abteilung Finanzmanagement 3.3.04
Aarstraße 150
65232 Taunusstein

Unser Zeichen: 3.3.04.22.40

Ihr Ansprechpartner: Herr Mathea
Zimmer: 230
T: 06128 241-570
F: 06128 241-221
E: steueramt@taunusstein.de

Datum:

Ich/Wir bitte(n) um Übersendung
neuer Vordrucke

Spielapparatesteuer – Erklärung

Kassenkonto:

Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr stets angeben.

Unternehmen:

Name:

Straße:

Ort:

Veranlagungszeitraum		(bitte ankreuzen)	
<u>JAHR</u>		<u>QUARTAL</u>	
2020	<input type="checkbox"/>	1.	<input type="checkbox"/>
		2.	<input type="checkbox"/>
		3.	<input type="checkbox"/>
		4.	<input type="checkbox"/>

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung und 168 (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Magistrat der Stadt Taunusstein **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse **zu entrichten**.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach der Bruttokasse. Die Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld. Im Einzelnen wird auf die §§ 2 und 4 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate im Gebiet der Stadt Taunusstein (Spielapparatesteuersatzung) verwiesen. Die Erklärung über den Besteuerungsmaßstab ist für das Kalenderjahr bindend.

1. Steuererklärung

Im o.g. Kalendervierteljahr waren von mir/uns im Gebiet der Stadt Taunusstein die nachstehend aufgeführten Spielapparate aufgestellt. Die Bruttokasse beträgt gemäß den beigefügten Ausdrucken der elektronischen Zählwerke:

Apparate in Spielhallen		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
		Beträge in Euro							
mit Gewinnmöglichkeit	1					x	20 %, mindestens 170,00 € pro Gerät	=	
	2								
	3								
	4								
	5								
	6								
	7								
ohne Gewinnmöglichkeit	1					x	10 %, höchstens 75,00 € pro Gerät	=	
	2								
	3								
									Zwischensumme 1:

Apparate in Gaststätten		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
		Beträge in Euro							
mit Gewinnmöglichkeit	1					x	13 %, mindestens 75,00 € pro Gerät	=	
	2								
	3								
	4								
	5								
	6								
	7								
ohne Gewinnmöglichkeit	1					x	8 %, höchstens 20,00 € pro Gerät	=	
	2								
	3								
									Zwischensumme 2:

		1. Monat	2. Monat	3. Monat	Gesamt				
		Beträge in Euro							
Apparate mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen	1					x	50 %, höchstens 500,00 € pro Gerät	=	
	2								
	3								
									Zwischensumme 3:

Steuerbetrag insgesamt:

Für die Besteuerung nach der Bruttokasse sind für jeden Apparat Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum beizufügen.

Diese Ausdrücke müssen mindestens Angaben über Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten.

2. Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere/n, die Angaben in dieser Steuererklärung – auch die Angaben auf der Anlage hinsichtlich der Aufstellorte – wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Die Steuer wurde/wird am _____ entrichtet.

Ort, Datum: _____

Unterschrift

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Stadt Taunusstein gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Taunusstein, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz - HDSG -):

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbefragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten zur kassenmäßigen Abwicklung, Berechnungsgrundlagen wie Bruttokasse der Geräte, Zahl der Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung der Spielapparatesteuer. Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.

Anlage

Im Stadtgebiet waren von mir/uns in dem auf Blatt 1 der Steuererklärung angekreuzten Kalendervierteljahr folgende Apparate aufgestellt:

Art und Typ des Apparates	Aufstellort	Dauer der Aufstellung vom _____ bis _____



**Apparate mit Gewinnmöglichkeit:
Zulassungsnummer**

Gerätename

Zulassungsnummer	Gerätename	

**Apparate ohne Gewinnmöglichkeit:
Zulassungsnummer**

Gerätename

Zulassungsnummer	Gerätename	

**Apparate mit Sex-, Gewalt- und kriegsverherrlichenden Spielen:
Zulassungsnummer**

Gerätename

Zulassungsnummer	Gerätename	